Benutzungsordnung Sportplatzgelände

Juli 2025

1. Die Ortsgemeinde vermietet das Sportplatzgelände (Mittlerer Raum des Gebäudes, Toiletten, Überdachter Vorbau, nebenstehenden Schuppen sowie Außenanlagen) in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand gegen Zahlung der Miete und Hinterlegung einer Kaution. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt.
   Bei Schäden an vorgenannten Bereichen wird die Kaution entsprechend der Schadenshöhe anteilig einbehalten.
   Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird, sind nicht erlaubt.

2. Der Mieter ist für Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Lärmvorschriften verantwortlich. **In dem Raum des Gebäudes sowie der Toiletten besteht absolutes Rauchverbot.**

3. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)" einzuhalten.
   In der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit)** sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können (§ 6 LärmSchG).
   Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen in der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, sodass unbeteiligte Personen nicht belästigt oder die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

   Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** geahndet werden kann.
   Sollte der Mieter die Einhaltung der Lärmvorschriften nicht beachten, so dass sich Anwohner berechtigt beschweren oder ein Polizeieinsatz nötig wird, erklärt er sich hiermit einverstanden das **Sportplatzgelände sofort zu räumen.**
   Diese Erklärung wird mit der Unterschrift im Mietvertrag durch den Mieter bestätigt.
   Eine Erstattung der Mietgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

4. Auf der Rasenfläche dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Die Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

5. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt. Die Nutzung von mitgebrachten Holz- oder Gasgrills ist möglich. Die Asche ist vom Nutzer wieder mitzunehmen und zu entsorgen.

6. Müll und Abfall sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Mieter zukünftig die Benutzung der Sportplatzanlage zu verweigern.

8. Die Anlage einschl. der Toiletten und Ausstattungsgegenstände ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Beauftragten der Ortsgemeinde zurückzugeben. Es ist nicht erlaubt Nägel oder Schrauben zur Befestigung zu verwenden. Jegliche Heftklammern oder Zweckenreste müssen restlos entfernt werden.

9. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten oder seiner Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.
   Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Beauftragten.
   Der Mieter haftet auch über den Betrag der hinterlegten Kaution hinaus für alle Schäden die der Ortsgemeinde durch die Benutzung entstehen. Er haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Die Benutzungsordnung tritt am **01.10.2025** in Kraft

56424 Bannberscheid, 14.08.2025
Georg Holl
Ortsbürgermeister